

Lfd.Nr	Ziffer	Aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
<b>Teil 1: Allgemeine Richtlinien</b>			
1.	Ziff. 3.1	<p>Gefördert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Träger der freien Jugendhilfe, die ihren Sitz in Sankt Augustin haben oder in Sankt Augustin tätig und anerkannt sind.</li> <li>• In Sankt Augustin tätige Vereinigungen, die ihre Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII beantragt haben und über deren Antrag noch nicht entschieden werden konnte. Diese können vorläufige Anträge stellen. Über die Förderung wird nach ihrer Anerkennung entschieden.</li> <li>• Sonstige Jugendgruppen und nicht anerkannte Jugendgemeinschaften (informelle Gruppen), soweit die zu fördernde Veranstaltung grundsätzlich förderungswürdig im Sinne der Richtlinien ist bzw. einen Versuch moderner Jugendarbeit erkennen lässt (ausgeschlossen ist die Förderung von Jugendpflegematerial).</li> <li>• Träger gem. § 75 SGB VIII, die ihren Sitz nicht in Sankt Augustin haben und dort nicht tätig sind, bekommen nur die Teilnahme Sankt Augustiner Kinder und Jugendlicher gefördert.</li> <li>• Träger gem. § 75 SGB VIII, die ihren Sitz nicht in der Stadt Sankt Augustin haben, bekommen die Teilnahme zukünftig in Sankt Augustin tätiger Gruppenleiter an entsprechenden Ausbildungen überörtlicher Träger (adäquat zu einem Dachverband) gefördert. Im Zweifelsfall kann die Bestätigung der Zugehörigkeit zum jeweiligen Sankt Augustiner Träger verlangt werden.</li> </ul>	<p>Gefördert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Träger der freien Jugendhilfe, die ihren Sitz in Sankt Augustin haben oder in Sankt Augustin tätig und anerkannt sind.</li> <li>• In Sankt Augustin tätige Vereinigungen, die ihre Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII beantragt haben und über deren Antrag noch nicht entschieden werden konnte. Diese können vorläufige Anträge stellen. Über die Förderung wird nach ihrer Anerkennung entschieden.</li> <li>• Sonstige Jugendgruppen und nicht anerkannte Jugendgemeinschaften (informelle Gruppen), soweit die zu fördernde Veranstaltung grundsätzlich förderungswürdig im Sinne der Richtlinien ist bzw. einen Versuch moderner Jugendarbeit erkennen lässt (ausgeschlossen ist die Förderung von Jugendpflegematerial).</li> <li>• Träger gem. § 75 SGB VIII, die ihren Sitz nicht in Sankt Augustin haben und dort nicht tätig sind, bekommen nur die Teilnahme Sankt Augustiner Kinder und Jugendlicher gefördert.</li> <li>• Träger gem. § 75 SGB VIII, die ihren Sitz nicht in der Stadt Sankt Augustin haben, bekommen die Teilnahme zukünftig in Sankt Augustin tätiger Gruppenleiter an entsprechenden Ausbildungen überörtlicher Träger (adäquat zu einem Dachverband) gefördert. Im Zweifelsfall kann die Bestätigung der Zugehörigkeit zum jeweiligen Sankt Augustiner Träger verlangt werden.</li> </ul>

Lfd.Nr.	Ziffer	Aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jeder Träger, der Fördermittel beantragt, muss eine Vereinbarung mit der Stadt Sankt Augustin bzw. bei ortsfremden Trägern mit seiner Heimatkommune zur Einholung von erweiterten Führungszeugnissen für alle Leiter vor Maßnahmebeginn unterzeichnet haben.</li> </ul>
2.	Ziff. 3.2	<p><b>Nicht gefördert werden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Träger von Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden könnten.</li> <li>• Träger von Maßnahmen im Sinne von § 22 SGB VIII, z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten, Horte und ähnliche Einrichtungen.</li> <li>• Maßnahmen und Veranstaltungen für oder von Familien, insbesondere Familienfreizeiten.</li> </ul>	<p><b>Nicht gefördert werden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Träger von Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden könnten.</li> <li>• -Träger von Maßnahmen im Sinne von § 22 SGB VIII, z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten, Horte und ähnliche Einrichtungen.</li> <li>• Maßnahmen und Veranstaltungen für oder von Familien, insbesondere Familienfreizeiten.</li> <li>• Nicht gefördert wird die Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient .</li> </ul>
3.	Ziff. 4	<p>Die unter 3.1 genannten Träger, Vereinigungen und Gruppen erhalten nur dann eine Förderung, wenn sie eine Vereinbarung nach Maßgabe des § 72 a II SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen mit ihrem jeweils örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getroffen haben.</p> <p>Die Angebote der Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von <b>sechs Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres</b> für eine freiwillige Teilnahme offen stehen. Die Einbeziehung nichtorganisierter junger Menschen ist bei allen Maßnahmen der Jugendarbeit erwünscht,</p>	<p>Die unter 3.1 genannten Träger, Vereinigungen und Gruppen erhalten nur dann eine Förderung, wenn sie eine Vereinbarung nach Maßgabe des § 72 a II SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen mit ihrem jeweils örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getroffen haben.</p> <p>Die Angebote der Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von <b>sechs Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres</b> für eine freiwillige Teilnahme offen stehen. Die Einbeziehung nichtorganisierter junger Menschen ist bei allen Maßnahmen der Jugendarbeit erwünscht.</p>

Lfd.Nr.	Ziffer	Aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
		<p>insbesondere die Integration sozial benachteiligter junger Menschen sowie die Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund. <i>Die geförderten Angebote sollen grundsätzlich auch für junge Menschen mit Behinderungen offen sein (Inklusion).</i> Im Rahmen der Maßnahmen sollen die Teilnehmer ihrem Alter entsprechend an Planung und Durchführung der Angebote mitwirken (<i>Partizipation</i>). Zudem soll der Träger dafür sorgen, dass die Angebote auch die geschlechtsspezifischen Interessen und Lebenslagen der Teilnehmer berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen thematisieren (<i>Gender Mainstreaming</i>).</p>	<p><b><u>Inklusion</u></b>  Die Integration sozial benachteiligter junger Menschen, insbesondere mit Migrationshintergrund und die gleichberechtigte Einbindung junger Menschen mit Behinderungen sind gemäß ihrem gesetzlichen Anspruch anzustreben.</p> <p><b><u>Partizipation:</u></b>  Im Rahmen der Maßnahmen sollen Teilnehmer ihrem Alter entsprechend an Planung und Durchführung der Angebote mitwirken.</p> <p><b><u>Gender Mainstreaming</u></b>  Zudem soll der Träger dafür sorgen, dass die Angebote auch die geschlechtsspezifischen Interessen und Lebenslagen der Teilnehmer berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen thematisieren und geschlechtsspezifische Benachteiligungen thematisieren. <b>Hierfür ist auf eine gleichgeschlechtliche Besetzung der Leitungskräfte bei koedukativen Maßnahmen zu achten.</b></p>
	4.2.	<p>Die als verantwortliche Leiter einer Maßnahme eingesetzten Personen müssen nachweislich bereits vor Maßnahmenbeginn Inhaber einer gültigen Juleica (<i>Jugendleiter-Card</i>) sein oder eine sonstige fachspezifische Qualifikation nachweisen und an der Maßnahme selbst teilnehmen. Von den übrigen Leitern wird eine entsprechende Qualifikation erwartet.</p>	<p>Die als verantwortliche Leiter einer Maßnahme eingesetzten Personen müssen <b>das 18. Lebensjahr vollendet haben</b>, nachweislich bereits vor Maßnahmenbeginn Inhaber einer gültigen Juleica (<i>Jugendleiter-Card</i>) sein oder eine sonstige fachspezifische Qualifikation nachweisen und an der Maßnahme selbst teilnehmen. Von den übrigen Leitern wird eine entsprechende Qualifikation erwartet.</p>
4.	Ziff. 4.6	<p>4.6 Ein städtischer Zuschuss wird darüber hinaus nur gewährt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Gesamtfinanzierung gesichert ist,</li> <li>• angemessene Eigenanteile und/oder Teilnehmerbeiträge erbracht werden (<i>Wenn nicht anderes in den Besonderen Richtlinien ausgewiesen, gelten 50 % als angemessen</i>)</li> </ul>	<p>4.6. Ein städtischer Zuschuss wird darüber hinaus nur gewährt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Gesamtfinanzierung gesichert ist. <b>Ein Eigenanteil ist nicht verpflichtend, außer bei der Förderung von Jugendpflegematerial (siehe spezielle Richtlinien 8.b.)</b></li> <li>• <del>angemessene Eigenanteile und / oder</del></li> </ul>

Lfd.Nr.	Ziffer	Aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch genommen worden sind (<i>Zuschüsse gem. den Kinder- und Jugendförderplänen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen werden auf den Eigenanteil angerechnet</i>)</li> <li>• durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt. Überschreitet ein Antragsteller bei der vollen Ausschöpfung des Fördervolumens zusammen mit den Eigenmitteln und/oder Drittmitteln die eigenen Kosten, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.</li> </ul>	<p><i>Teilnehmerbeiträge erbracht werden (Wenn nicht anderes in den Besonderen Richtlinien ausgewiesen, gelten 50 % als angemessen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch genommen worden sind (<i>Zuschüsse gem. den Kinder- und Jugendförderplänen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen werden auf den Eigenanteil angerechnet</i>)</li> <li>• durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt. Überschreitet ein Antragsteller bei der vollen Ausschöpfung des Fördervolumens zusammen mit den Eigenmitteln und/oder Drittmitteln die eigenen Kosten, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.</li> </ul>
5.	Ziff. 5.3	<p><b>Höchstförderung.</b> Pro Träger und Jahr werden höchstens 25 % des jeweiligen Haushaltsansatzes gewährt.</p>	<p><b>Höchstförderung.</b> <del>Pro Träger und Jahr werden höchstens 25 % des jeweiligen Haushaltsansatzes gewährt.</del> „<i>Falls das Antragsvolumen in einem Zuschussbereich die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in diesem Zuschussbereich überschreiten, wird pro Träger eine Deckelung auf maximal 25 % des Zuschussbereiches durchgeführt, um die Inanspruchnahme der Mittel in den anderen Förderbereichen zu begrenzen. Pro Träger und Jahr werden höchstens 25 % der Gesamtfördermittel gewährt.</i>“</p>
6.	Ziff. 5.4	<p><b>Bezuschusst werden können...</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Jugendgruppenleiter (<i>gem. Ziffern 4.3 und 4.4 der Allgemeinen Richtlinien</i>) für je fünf Kinder/Jugendliche (<i>Teilnehmer</i>) bis zu 30 Teilnehmern.</li> <li>• bei Maßnahmen mit mehr als 30 Teilnehmern wird für jeweils zehn weitere Teilnehmer nur noch ein zusätzlicher Jugendgruppenleiter bezuschusst;</li> <li>• eine Fachkraft ab je 20 Teilnehmer, wenn deren</li> </ul>	<p><b>Bezuschusst werden können...</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Jugendgruppenleiter (<i>gem. Ziffern 4.3 und 4.4 der Allgemeinen Richtlinien</i>) für je fünf Kinder/Jugendliche (<i>Teilnehmer</i>) bis zu 30 Teilnehmern.</li> <li>• bei Maßnahmen mit mehr als 30 Teilnehmern wird für jeweils zehn weitere Teilnehmer nur noch ein zusätzlicher Jugendgruppenleiter bezuschusst;</li> <li>• eine Fachkraft ab je 20 Teilnehmer, wenn deren</li> </ul>

Lfd.Nr.	Ziffer	Aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
	entspr. Anpassungen bei 1.b.c und 3.b.d	<p>Einsatz im jugendpflegerischen Interesse liegt (z. B. <i>Handwerker, der Einsatz ist im Antrag besonders zu begründen</i>);</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung ein Koch/eine Köchin bzw. eine Hilfsperson ab 20 Teilnehmern.</li> <li>• bei Maßnahmen für behinderte Kinder und Jugendliche kann für je drei bezuschusste Teilnehmer ein Mitarbeiter gefördert werden, im Einzelfall sogar der notwendige Einzelbetreuer.</li> </ul>	<p>Einsatz im jugendpflegerischen Interesse liegt (z. B. <i>Handwerker, der Einsatz ist im Antrag besonders zu begründen</i>);</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung ein Koch/eine Köchin bzw. eine Hilfsperson ab 20 Teilnehmern (<b>Der Einsatz ist im Antrag besonders zu begründen</b>).</li> <li>• bei Maßnahmen <del>für behinderte Kinder und Jugendliche</del> <b>an denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen teilnehmen</b>, kann für je drei <del>bezuschusste</del> Teilnehmer <b>mit Behinderungen</b> ein <b>Leiter bzw.</b> Mitarbeiter gefördert werden, im Einzelfall sogar der notwendige Einzelbetreuer, <b>soweit dieser nicht bereits als Einzelbetreuer von anderen Trägern bezahlt wird.</b></li> </ul>
7.	Ziff. 6	<b>6. Verfahren</b>	<b>6. Verfahren zur Zuschussbeantragung</b>
8.	Ziff. 6.1	Anträge auf Förderung sind schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsvordruckes ( <i>einschl. Anlagen</i> ) bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das gesamte Jahr an den Stadtjugendring Sankt Augustin e. V. zu richten. Hierzu werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel je nach ermitteltem Bedarf der einzelnen Förderbereiche prozentual aufgeteilt. Zu Jahresende erfolgt die prozentuale Aufteilung der nicht benötigten Mittel im Rahmen der sog. Endausschüttung.	Anträge auf Förderung sind schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsvordruckes ( <i>einschl. Anlagen</i> ) <b>vor Maßnahmebeginn, spätestens aber</b> bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das gesamte Jahr an den Stadtjugendring Sankt Augustin e. V. zu richten. Hierzu werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel je nach ermitteltem Bedarf der einzelnen Förderbereiche prozentual aufgeteilt ( <b>Quotierungsverfahren</b> ). Zu Jahresende erfolgt die prozentuale Aufteilung der nicht benötigten Mittel im Rahmen der sog. Endausschüttung.
9.	Ziff. 6.2.1	Wird der Antrag eingereicht, erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung, später einen Bescheid. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag auch ein Abschlag in Höhe von rund 70 % der beantragten Maßnahme gezahlt werden.	Wird der Antrag eingereicht, erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung, später einen Bescheid. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag auch ein Abschlag <b>auf die Quotierung</b> Höhe von rund 70 % der beantragten Maßnahme gezahlt werden.
10.	Ziff. 6.4	Der Antragsteller ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird;</li> </ul>	Der Antragsteller ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird (<b>betrifft Abschlagszahlungen</b>);</li> </ul>

Lfd.Nr.	Ziffer	Aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden;</li> <li>• trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird;</li> <li>• die erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden;</li> <li>• Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien nicht beachtet wurden;</li> <li>• Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind;</li> <li>• unter Anrechnung des gewährten Zuschusses und des Eigenanteils eine Überfinanzierung erfolgen würde.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden;</li> <li>• trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird;</li> <li>• die erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden;</li> <li>• Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien nicht beachtet wurden;</li> <li>• Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind;</li> <li>• unter Anrechnung des gewährten Zuschusses und des Eigenanteils eine Überfinanzierung erfolgen würde</li> </ul>
<b>Teil 2: Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln</b>			
<b>Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen</b>			
11.	Ziff. 1 a.c.	Keine Änderung	
12.	Ziff. 1.b.a  ebenso 5 a.h.	Der städt. Zuschuss beträgt für jeden Teilnehmer 7,00 € je Verpflegungstag.  Der angemessene Eigenanteil- und/oder Teilbeitrag beträgt 50 %.	Der städt. Zuschuss beträgt für jeden Teilnehmer 7,00 € je Verpflegungstag.  <b>Ein Eigenanteil ist nicht verpflichtend, wenn die Maßnahme auskömmlich finanziert ist.</b>
13.	Ziff. 1.b.b  Ebenso 3.b.d	Für Teilnehmer, die den Sankt Augustin-Ausweis vorlegen, wird ein zusätzlicher städtischer Zuschuss gewährt, der sich wie folgt errechnet: Teilnehmerbeitrag je Tag ( <i>höchstens jedoch 14,00 € täglich</i> ) abzüglich der Eigenleistung je Tag (3,00 €) = zusätzlicher Zuschuss je Tag	Für Teilnehmer, die den Sankt Augustin-Ausweis vorlegen, wird ein zusätzlicher städtischer Zuschuss gewährt, der sich wie folgt errechnet: Teilnehmerbeitrag je Tag ( <i>höchstens jedoch 14,00 € täglich</i> ) abzüglich der Eigenleistung je Tag (3,00 €) <b>ergibt den</b> zusätzlicher <b>n</b> Zuschuss je Tag

Lfd.Nr.	Ziffer	Aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
<b>Förderung von Feriennaherholungen</b>			
14.	Ziff. 2 a	<b>Feriennaherholungsmaßnahmen</b> finden ausschließlich in Sankt Augustin statt. Gefördert werden alle Sankt Augustiner Teilnehmer und eine angemessene Anzahl Leiter. Maßnahmen der Feriennaherholung sollen vor allem den Kindern, die nicht in die Ferien fahren, die Möglichkeit geben, die nähere Umgebung ihres Heimatortes kennen zu lernen, Erfahrungen in der Gruppe zu sammeln und sich zu erholen. Zu diesen Maßnahmen gewährt die Stadt Sankt Augustin Zuschüsse, die besonders dazu dienen sollen, finanziell schwächer gestellten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme zu erleichtern.	<b>Feriennaherholungsmaßnahmen</b> finden ausschließlich in Sankt Augustin statt. Gefördert werden alle Sankt Augustiner Teilnehmer und eine angemessene Anzahl Leiter. Maßnahmen der Feriennaherholung sollen <del>vor allem den</del> Kindern, <del>die nicht in die Ferien fahren,</del> die Möglichkeit geben, die nähere Umgebung ihres Heimatortes kennen zu lernen, Erfahrungen in der Gruppe zu sammeln und sich zu erholen. Zu diesen Maßnahmen gewährt die Stadt Sankt Augustin Zuschüsse, die besonders dazu dienen sollen, finanziell schwächer gestellten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme zu erleichtern.
<b>Förderung von internationalen Begegnungen</b>			
15.	Ziff. 3.a	<b>Internationale Begegnungen</b> sind Maßnahmen der gegenseitigen Begegnung zwischen einer Sankt Augustiner und einer ausländischen Gruppe eines Landes, finden also sowohl in Sankt Augustin bzw. dem Inland als auch im Ausland bei der Partnergruppe statt. Gefördert werden alle Sankt Augustiner Teilnehmer und eine angemessene Anzahl Leiter sowie alle Teilnehmer und eine angemessene Anzahl Leiter der ausländischen Partnergruppierung bei deren Besuch in Deutschland.	<b>Internationale Begegnungen</b> sind Maßnahmen der gegenseitigen Begegnung zwischen einer Sankt Augustiner und einer ausländischen Gruppe eines Landes, finden also <b>soweit möglich</b> - sowohl in Sankt Augustin bzw. dem Inland als auch im Ausland bei der Partnergruppe statt. Gefördert werden alle Sankt Augustiner Teilnehmer und eine angemessene Anzahl Leiter sowie alle Teilnehmer und eine angemessene Anzahl Leiter der ausländischen Partnergruppierung bei deren Besuch in Deutschland.
16.	Ziff. 3.b.a.	Die Förderung beträgt 7,00 € pro Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer.	Die Förderung beträgt <del>7,00 €</del> <b>14,00 €</b> pro Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer.
<b>Förderung von Maßnahmen zur <b>Integration Inklusion</b></b>			
	Ziff 4.a.	<b>Integrationsmaßnahmen zur Integration von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen</b> dienen der Eingliederung von benachteiligten, insbesondere behinderten Kindern und Jugendlichen in das gesellschaftliche und kulturelle Leben außerhalb von Elternhaus und Schule.	<b>Integrationsmaßnahmen zur <b>Inklusion von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen</b></b> dienen der Eingliederung von <b>sozial</b> benachteiligten Kindern und Jugendlichen, insbesondere <b>mit Migrationshintergrund und solcher mit Behinderungen</b> , in das gesellschaftliche und kulturelle Leben außerhalb von Elternhaus und Schule.

Lfd.Nr.	Ziffer	Aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
17.	Ziff. 4.b	Der städtische Zuschuss beträgt 14,00 € pro Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer	Der städtische Zuschuss beträgt 14,00 € pro Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer. <b>Bei Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen kann für je drei bezuschusste Teilnehmer ein Mitarbeiter gefördert werden, im Einzelfall sogar der notwendige Einzelbetreuer, soweit dieser nicht bereits als Einzelbetreuer von anderen Trägern bezahlt wird.</b>
<b>Förderung von Bildungsmaßnahmen</b>			
18.	Ziff. 5.b.c	Pro Träger und Jahr werden höchstens 20 % des jeweiligen Haushaltsansatzes der Haushaltsstelle „Zuschüsse zu Bildungsveranstaltungen“ gewährt.	<b>gestrichen</b>
19.	Ziff. 5.a.g.	Maßnahmen nach Ziffer 5.a.a (B-1) und 5.a.b (B-2) werden nur gefördert, sofern mindestens zehn Teilnehmer nachgewiesen werden.	Maßnahmen nach Ziffer 5.a.a (B-1) <del>und 5.a.b (B-2)</del> werden nur gefördert, sofern mindestens zehn Teilnehmer nachgewiesen werden. <b>Maßnahmen nach 5.a.b. (B2) sofern mindestens 6 Teilnehmer nachgewiesen werden. Darüber hinaus gilt § 5.4 der Allg. Richtlinien.</b>
<b>Förderung der Jugendverbandsarbeit</b>			
20.	Ziff. 6.a.a	<b>Gefördert werden</b> nur alle Teile einer Gruppe zusammen, ganze Vereine bzw. eigenständige Verbandsteile.	<b>Gefördert werden</b> nur alle Teile einer Gruppe zusammen, ganze Vereine bzw. eigenständige Verbandsteile. <b>Innerhalb der Kirchengemeinden werden Jugendgruppen als ein Träger behandelt, soweit diese eigenständig unter einer eigenen Leitung etwa einer Leiterrunde zusammenarbeiten.</b>
	Ziff. 6.a.d	-----	<b>Der Zuschuss ist zu beantragen.</b>
<b>Förderung von Jugendmaterial</b>			
21.	Ziff. 8.a.c	<b>Nicht gefördert werden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbrauchsmaterialien, z. B. Filme, Ton- und Datenträger aller Art, Werkmaterial, Büromaterial, Kleinteile aller Art, insbesondere Zelt-Befestigungsmaterial,</li> </ul>	<b>Nicht gefördert werden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbrauchsmaterialien, z. B. Filme, Ton- und Datenträger aller Art, Werkmaterial, Büromaterial, Kleinteile aller Art, insbesondere Zelt-Befestigungsmaterial,</li> </ul>

Lfd.Nr.	Ziffer	Aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haushaltsgeräte und -artikel,</li> <li>• Video- und HiFi-Anlagen,</li> <li>• Musikinstrumente, Handys oder Sprechfunkanlagen, Tischspiele, Spielesammlungen, u. ä.</li> <li>• Bürotechnische Geräte, Computer</li> <li>• sowie Einrichtungsgegenstände aller Art.</li> </ul> <p>Im Jugendamt wurde ein <b>Medien- und Spielepool</b> eingerichtet. Dort können Videogeräte sowie Outdoor-Spielgeräte etc. ausgeliehen bzw. genutzt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haushaltsgeräte und -artikel, <b>außer typisches Küchenmaterial für Lager und Fahrten</b></li> <li>• Video- und HiFi-Anlagen</li> <li>• Musikinstrumente, Handys, <b>oder Sprechfunkanlagen, Tischspiele, und andere Geräte, die überwiegend personenbezogener Nutzung dienen, außer Instrumente für Singrunden (z.B. Akustikgitarren) als Einzelinstrumente.</b></li> <li>• <b>Bücher, Spielesammlungen u. ä, sowie immobile Tischspiele</b></li> <li>• <b>Bürotechnische Geräte, (Computer, Kopierer, Beamer, Telefonanlagen etc.)</b></li> <li>• sowie Einrichtungsgegenstände aller Art.</li> </ul> <p><del>Im Jugendamt wurde ein</del> <u>Im Jugendamt wurde ein</u> <del>In einem vom Verein zur Förderung der städtischen Jugendarbeit e.V. verwalteten</del> <u>Medien- und Spielepool eingerichtet.</u> Dort können Videogeräte sowie Outdoor-Spielgeräte etc. ausgeliehen <del>bzw. genutzt</del> werden.</p>
22.	Ziff. 8.a.f	Gefördert werden sollen solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen 100,00 € überschreiten. Bei Anschaffung eines Gegenstandes von über 1.500,00 € sind drei Preisangebote von verschiedenen Firmen vorzulegen. Die höchstmögliche Förderung beträgt 1.000,00 € pro Antragsteller und Jahr.	Gefördert werden sollen solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen 100,00 € überschreiten. Bei Anschaffung eines Gegenstandes von über <b>1.500,00 €</b> <b>1.000 €</b> sind drei Preisangebote von verschiedenen Firmen vorzulegen. <del>Die höchstmögliche Förderung beträgt 1.000,00 € pro Antragsteller und Jahr.</del>

Weitere redaktionelle Änderungen:

- Ersatz des Begriffes Integration durch den Begriff Inklusion sowie der Bezeichnung „behinderte Teilnehmer“ durch die Bezeichnung „Teilnehmer mit Behinderungen“.
- Anpassung der Überschriften bei den besonderen Förderungen
- Angleichung der Schreibweise der Euro-Beträge.